

rungen rechts, die sensitiven links vorherrschend gewesen sind, läßt die Annahme zu, daß der Sitz der Blutung und der Erweichung mehr in der grauen Substanz der rechten Seiten zu suchen ist. In demselben Sinne sind die erheblichen Reizsymptome zu verwerthen, die sich in den ersten Tagen in Nackenschmerzen, Schmerzen in der rechten Schulter und Steifigkeit des nach der betroffenen rechten Seite gewandten Halses dokumentierten.

Ob die, allerdings nur von der Hebamme gemessene Temperatur von 42° als ein Reiz auf das Wärmezentrum aufzufassen ist, wage ich nicht zu entscheiden.

Der Zeitpunkt der Blutung läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben, da Pat. während der ersten Stunden der klinischen Beobachtung schwer komatös war. Als sie dann aus dem Koma erwachte, war das Krankheitsbild voll entwickelt. Die Klagen über Schmerzen im Nacken und in der rechten Schulter, die während des kurzen komafreien Zustandes gleich nach der Einlieferung geäußert wurden, scheinen dafür zu sprechen, daß die Blutung zwischen dem zweiten und dritten Anfälle, also jedenfalls vor oder während des Transportes in die Klinik, erfolgt ist.

Steht die oben beschriebene Hämatomyelie in kausalem Zusammenhange mit der Eklampsie, oder handelt es sich nur um ein gleichzeitiges Auftreten zweier völlig getrennten Krankheitsbilder?

Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst die Ätiologie der Erkrankung zu besprechen: Die unter dem Namen der Hämatomyelie bekannten röhrenförmigen Blutungen in die Rückenmarkssubstanz sind teils sekundäre Hämorrhagien, die in ein bereits erkranktes Gewebe erfolgt sind, wie das bei Myelitis, Poliomyelitis acuta, Tumoren und Höhlenbildung (syngal Hämorrhag nach Gower) beobachtet ist. Häufig handelt es sich jedoch um primäre Blutungen, die zum größten Teile (nach Oppenheim in $\frac{9}{10}$ aller Fälle) durch ein Trauma veranlaßt sind. Unter derartigen Traumen sind außer den schweren Zertrümmerungen der Wirbelkörper Fall auf den Rücken, Sturz aus der Höhe auf das Gesäß, auf die Füße und Schlag gegen den Rücken die bekanntesten. Auch große Muskelanstrengungen, wie Heben einer schweren Last und anstrengende militärische Übungen, sind oft als Ursache beobachtet worden. Unterstützend auf das Zustandekommen solcher Blutungen wirken gesteigerter Blutdruck und leichte Zerreißlichkeit der Gefäße wie bei Arteriosklerose.

Fast alle unter den primären Blutungen aufgeführten ätiologischen Momente sind in unserem Falle nachzuweisen. Wir haben in den durch die klonischen Krämpfe bedingten großen Muskelanstrengungen ein Trauma. Die Blutdrucksteigerung ist bei Eklampsie fast nie zu vermissen, ebenso die, durch die öfteren Apoplexien bewiesene Zerreißlichkeit der Gefäße.

Wir müssen also die hier beobachtete Hämatomyelie als eine durch die Eklampsie bedingte und sie komplizierende Erkrankung ansehen.

III.

Verbrechen und Gesetz.

Von

J. Kocks.

Die gynäkologische Literatur der letzten Jahre hat sich vielfach mit der Frage des kriminellen Abortes befaßt, und in jüngster Zeit sind wieder die Geister in dieser Frage aufeinander geplatzt. So in diesem Zentralblatt Nr. 30 a. c.,

wo Max Hirsch v. Winckel und Brunn gegenüber auf eigene Arbeiten, auf Max Flesch, v. Liszt, Fritsch und andere hinweist.

Was Hirsch sagt, ist so einleuchtend, daß es der weiteren Erörterung bei Vorurteilsfreien nicht bedarf. — Soziale Strömungen lassen sich nicht durch die Gesetze und Polizei bezwingen. — Das Gesetz aber macht das Verbrechen seiner Übertretung durch sich selbst. — Wenn es nur gegen scheinbare und eingebilddete Verbrechen gerichtet ist, so ist es ein Übel. Gäbe es keine Gesetze gegen den provozierten Abort, so gäbe es keine Verbrechen dieser Art, und sehr viel Unglück würde den armen Menschen erspart.

In Holland gibt es keinen § 175 gegen die Homosexualität Erwachsener und so keine Verbrechen dieser Art. — Dem heutigen Gesetzgeber leuchtet das römische Recht darin sonnenhell voran! Erwachsene gleichen Geschlechtes, welche in einer mir unbegreiflichen und widerlichen Neigung, die ich als solche verdamme, aber die nun doch einmal besteht, sich gegenseitig gegen den Stachel des Fleisches zu wehren bereit sind, sollte man ruhig ihrem, wenn auch perversen Triebe überlassen. Er wird die Menschheit nicht zum Aussterben bringen. Berühmte Fälle deuten darauf hin, daß die gänzlich Homosexuellen selten sind, und die Bisexuellen überwiegen. Diese leisten sich oft noch eine fruchtbare Ehe, was ja vielleicht nicht einmal erwünscht sein dürfte, da sie ihre Eigenschaften vererben. Die Römer ließen ebenso wie die Griechen ihre Gesetze nicht auf unvermeidliche Volkssitten los, wenn sie ihnen auch als Unsitten vorkamen. Eine römische Scherbe, die im benachbarten Remagen gefunden wurde, sagt: »Wer immerfort sich Knaben und Mädchen leistet, trägt seiner Börse wenig Rechnung.« — Weiter geht die Kritik des Töpfers nicht, der den lateinischen Spruch, wahrscheinlich ein verstümmeltes Distichon, in den Boden des Tongefäßes kritzelte. — — Warum könnte dieser Gleichmut nicht bei den modernen Völkern bestehen? — Ja, aber das liebe Christentum, wird man sagen, diese Heuchelei steht dem im Wege. — Im Mittelalter wurde die Todesstrafe auf das Tabakrauchen gelegt! — Heute rauchen unsere Päpste und summi episcopi selber. — — Das Rauchen ist gewiß ein großes Übel. Die gesunde Luft wird dem Nichtraucher verpestet! Aber die Schmaucher sind in der Majorität! Die Majorität erläßt nun einmal das Gesetz, und die Minorität hat das Maul zu halten! Beruht doch unser ganzer Parlamentarismus auf dieser Grundlage. Aber Gesetze sollte man unterdrücken, die Verbrechen schaffen, wo keine sind. — Man hat geraucht trotz des Verbots, den Nachteil des Gesetzes eingesehen, es wieder aufgehoben, und heute raucht alles. Einige lassen es sein, weil sie ihre Gesundheit mehr lieben oder einen Widerwillen haben gegen den Tabak. — So ist es mit der Kynädie. Unzähligen Menschen ist sie eine »Schweinerei« wie das Schmauchen aus einer stinkenden Pfeife, einer mit Speichel getränkten Zigarre und Zigarette. Wem es aber paßt, der mag rauchen, wenn er andern damit nicht die Luft verdirbt, also im Freien und in Rauchlokalen, wo gleichriechende Tabakschmaucher sich gegenseitig anpaffen. Wenn nach dem alten Fritz jeder nach seiner Fassung selig werden darf, warum soll nicht jeder nach seiner Fassung glücklich auf dieser Erdscholle werden, solange er seine Nachbarn nicht damit belästigt!

Was vom Rauchen, von der Homosexualität, von der lesbischen und kynädischen Liebe gilt, gilt vom provozierten Abort. Die Römer erließen sogar ein Gesetz, welches das Recht der Frauen auf ihre Leibesfrucht vor der Geburt aussprach. Es lautet: »Infans pars viscerum matris!« — — Der Fötus ist ein Teil der Eingeweide der Mutter. — Damit ist alles gesagt. Wie die Mutter sich den Eierstock entfernen lassen darf, die Gebärmutter, so durfte

sie sich auch den Fötus entfernen lassen, nach römischem Rechte. — Und weise waren die Römer in diesem Gesetze. Sie vermieden es Gesetze zu machen, die künstlich Verbrechen aus menschlichen Rechten machen! — — —

Neuzeitige Lykurge, lern von ihnen! Alle Tabaksverbote, alle Verbote gegen die Homosexualität haben nichts genutzt, es wurde trotz der angedrohten Todesstrafe geraucht, lesbisch und kynädisch »geliebt«. — Dieses Wort ist sehr charakteristisch für die Heuchelei der Welt. »Lieben« nennt man die legitime oder nicht legitime Entlastung des Organismus von drückenden Sekreten! — Man schimpft über die praktischen und auch wieder poetischen Römer, die dieses Naturbedürfnis vergöttlicht haben, im Eros, im Amos, — Warum? — Hat nicht der Katholizismus auch ein Sakrament daraus gemacht und gleichzeitig schlauerweise den Zölibat eingeführt für seine Soldaten! — Also nur keine Entrüstungstürme über die alten Götter der Liebe! — Schafft erst einmal das Sakrament der Ehe ab! —

Nun kommen wir zum Kampf gegen den provozierten Abort, dem durchaus vergeblichen! — Wie der verbotene Tabak blieb, trotz der Gesetze, wie die verbotene Homosexualität blieb, trotz der Gesetze, bleibt der provozierte Abort, trotz der Gesetze! —

Laßt dem Weib das Recht über seinen Körper und dessen Inhalt! Die Welt stirbt nicht aus deshalb! Deutschland geht nicht ein aus diesem Grunde. Bange machen gilt nicht, hieß es schon bei unseren Knabenspielen. Der Staat darf die persönliche Freiheit nicht unnötigerweise anfassen. — Engländer behaupten, daß sogar der Alkohol nicht verboten werden darf, der viel mehr Unheil anstiftet als der kriminelle Abort. Das Alkoholverbot sei ein Eingriff in die persönliche Freiheit!

Max Hirsch erblickt ein Mittel gegen den kriminellen Abort in der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage! Ich teile diese Ansicht nicht. — Frankreich, das reiche, hat sein Zweikindersystem, wir haben heute, reicher geworden, das Dreikindersystem eingeführt, während nur die Russen noch ihr Vierkindersystem beibehalten haben. — Aber nur nicht ängstlich! —

Laßt die Menschen in ihrem Privatleben in Ruhe! Gesetze werden doch darin nicht beachtet, und sie schaffen künstliche Verbrechen, wo keine sind. —

Wer, wie wir Frauenärzte, das viele Unglück kennt, welches eine deplacirte Schwangerschaft hervorruft, der weiß, was für ein Segen das römische Gesetz: »Infans pars viscerum matris« ist. — Und wer, durch das Gesetz gebunden, das Unheil weiter bestehen lassen muß, wie wir Ärzte, der versteht die Römer! — Ich sah die Verzweiflung eines verehrten Kollegen über die junge unverheiratete, aber gravide Schwester! — der graviden unverheirateten Tochter eines hochgeachteten evangelischen Pfarrers! — der unglücklichen Nichte eines anderen hochverehrten Kollegen! — eines durch den leiblichen jungen Bruder geschwängerten jungen Mädchens! — und eine große Zahl anderer Unglücke, die ich bestehen lassen mußte, weil der unheilbringende Paragraph besteht, der ärztliche Hilfe bei solchem Elend unter schwerer Strafe verbietet. — Gordische Knoten müssen zerhauen werden! — Weg mit Gesetzen, die nichts erzielen und nur Unglück über die Menschheit bringen! Weg mit ihnen! — — —

Und wenn nur den Ärzten die Einleitung der Aborte auf Wunsch der Graviden obläge, wie wenig gefährlich wäre sie dann, wenn man nach den durch Fritsch gemachten vorzüglichen Vorschlägen verführe.

Also fort mit den schlechten Gesetzen, die artifizielle Verbrechen machen, statt Übel zu verhüten, weil sie gegen künstlich geschaffene, ver-

meindliche Übel gerichtet sind! Weg mit § 175, weg mit den Strafgesetzsparagrafen gegen den provozierten Abort! Zurück zum römischen Recht: »Infans pars viscerum matris!« — Der Fötus ist ein Teil der Eingeweide der Mutter! Daher hat diese **allein** das Recht, über ihn zu bestimmen. —

Neueste Literatur.

1) Archiv für Gynäkologie Bd. XCVII. Hft. 3. 1912.

(Festschrift für Herrn Geheimrat Prof. Dr. Fehling.)

1) Otto v. Herff und Luis Hell. Secacornin.

Im Frauenspital Basel wurden seit dem Jahre 1909 zur Bekämpfung der Wehenschwäche Versuche mit dem Secacornin Hoffmann-La Roche gemacht. Das Ergebnis dieser Versuche ist das, daß das Mittel zu den besten Wehenmitteln gehört, die uns zur Verfügung stehen, daß es vielleicht sogar in mancher Beziehung dem Pituitrin (bzw. Pituglandol) überlegen ist, so daß es in erster Linie angewendet werden sollte. Nach den bisherigen Versuchen und Veröffentlichungen würde ein Vergleich zwischen beiden Mitteln ungefähr zu folgenden Schlüssen führen: Die Grenzdosierung scheint bei Secacornin 4—5fach geringer als bei Pituglandol zu sein. 1 g Pituglandol entspricht etwa $\frac{1}{4}$ g Secacornin. Untere tetanisierende Grenzdosierung ist bei Secacornin $\frac{1}{2}$ g, bei Pituglandol 2 g (?). Kumulierung der Wirkung ist bei Secacornin leichter zu erwarten. Die Wirkung des Secacornins ist langsam, dafür aber anhaltend, Fehlschläge treten selten auf. Pituglandol wirkt rasch bei großer Sicherheit, die Wirkung ist aber nicht anhaltend und wird nicht selten von einer Erschlaffung gefolgt, gelegentlich versagt der Hypophysenextrakt vollständig. Bei Secacornin muß also die kumulierende Wirkung, bei Pituglandol die sekundäre Erschlaffung in der Nachgeburtperiode berücksichtigt werden. In der Hauptsache vermehren beide Mittel die Wehenzahl, verstärken die Kraft der Wehen. Pituglandol bewirkt leichter einen Wehensturm.

In der Geburt wird das Mittel hauptsächlich bei zu seltenen und zu schwachen Wehen angewendet, bei zu kurzen Wehen ist Vorsicht am Platze. Hauptbedingung für die Wirkung unter der Geburt ist, daß überhaupt schon Wehen vorhanden sind. In der Schwangerschaft wirken beide Mittel unsicher. Für die Nachgeburtperiode wird Secacornin das Mittel der Wahl sein, doch ist bei schweren Atonien das Pituglandol unentbehrlich, da es sehr rasch wirkt, und wird dann am besten in Verbindung mit Secacornin gegeben. Eine Schädigung der Kinder konnten die Verf. nicht beobachten. Eine Verminderung der Zangenfrequenz trat nicht ein bei Gaben von $\frac{1}{4}$ ccm Secacornin, doch steht zu erwarten, daß in der allgemeinen Praxis, wo die Befolgung strenger Indikationen für die Zange sehr erschwert ist, manche Zange umgangen werden kann.

2) G. Walcher sen. Die »Anguli vaginae« und ihre Bedeutung für Geburtshilfe und Gynäkologie.

Hinter dem Arcus pubis, zu beiden Seiten der Harnröhrenmündung liegt dem Perioest der Hinterfläche des absteigenden Schambeinastes in etwa pfennigstückgroßer Ausdehnung die Vaginalwand unmittelbar auf, die einzige direkte feste Verbindung der Vagina mit den Knochen des Beckens. Diese Stellen nennt W. Anguli vaginae. Dieselben sind bis jetzt wenig oder gar nicht beachtet, während sie nach W.'s Ansicht von großer Wichtigkeit sind für die Pathologie des Prolapses. Ist die Anheftung der Vagina an diesem Punkte bei einem Prolaps der vorderen Scheidenwand eine gute, so kann man die Kolporrhaphiewunde nur mit großer